

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 6 a Abs. 5 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), und § 16 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) in der Fassung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54), sowie § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom (...) die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die
Benutzung von
Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum
der Landeshauptstadt Wiesbaden
(Parkgebührenordnung)

Artikel 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) vom 27. April 1991, veröffentlicht am 31. Mai 1991 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2022, veröffentlicht am 3. Juni 2022 im Wiesbadener Kurier, berichtet am (...) 2022 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird als § 1 a eingefügt:

„§ 1 a
Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für Bewohnerparkausweise wird je Ausweis eine Gebühr von 120 Euro/Jahr erhoben. Dies gilt nicht für Bewohnerparkausweise, die für Carsharingfahrzeuge im Sinne des Carsharinggesetzes ausgestellt werden. Für diese ist je Ausweis eine Gebühr in Höhe von 12,50 Euro/Jahr zu entrichten.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses § 1a bereits ausgestellte bzw. verlängerte Bewohnerparkausweise bleiben hiervon unberührt, bis sie einer Verlängerung bedürfen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister